

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TSK Anlagenbau GmbH, Doberlug-Kirchhain (für Projektierungen, Bauleistungen, Lieferungen und Installationsarbeiten)

<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Abreden und Auskünften mit beziehungsweise gegenüber unseren Kunden. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) ist - sofern sie vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde - Bestandteil jedes von uns abgeschlossenen Vertrages.</p> <p>1.2 Abweichende beziehungsweise einschränkende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.</p> <p>1.3 Sämtliche Angebote, Aufträge und weitere Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen zu Verträgen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie schriftlich bestätigen.</p> <p>2. Angebot und Entwurfsunterlagen</p> <p>2.1 Unsere Angebote sind, sofern sie nichts anderes enthalten, freibleibend und unverbindlich.</p> <p>2.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen und Angaben, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p> <p>3. Preise und Zahlungsbedingungen</p> <p>3.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart und in unserer Auftragsbestätigung festgelegt, gelten bei der Lieferung von Waren und Materialien unsere Preise frei Baustelle und sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.</p> <p>3.2 Zahlungen sind, wenn nicht anderweitig vereinbart, ohne Abzug innerhalb zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig und zahlbar. Eine Gewährung von Skonti für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen bedarf einer besonderen Vereinbarung.</p> <p>3.3 Sollten Lieferungen oder Leistungen (Installation) mehr als vier Monate nach Vertragsabschluß erfolgen und erhöhen sich die Preise für Material, Löhne Transportkosten, Zölle, Steuern etc. beziehungsweise werden öffentliche Abgaben oder Steuern neu eingeführt, so sind wir berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen.</p> <p>3.4 Sollten sich bei der Durchführung von Installationsarbeiten nicht vorhersehbare technische Schwierigkeiten ergeben, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die hieraus resultierenden Kosten zusätzlich zu berechnen.</p> <p>3.5 Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Sie werden jedoch nur erfüllungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>3.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der von uns von der kontoführenden Bank in Rechnung gestellten Zinssatzes zu verlangen.</p> <p>3.7 In Fällen des Zahlungsverzuges sind wir auch nicht verpflichtet, weitere Lieferungen und Leistungen vorzunehmen und berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, die Arbeiten einzustellen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle unsere gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen sofort fällig.</p> <p>3.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn wir seine Forderungen ausdrücklich anerkannt haben.</p> <p>4. Liefer- und Montagebedingungen</p> <p>4.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur annähernd und unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt haben. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen beginnen Lieferfristen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, einer eventuell vereinbarten Anzahlung und nach Erfüllung und Klärung aller technischen Fragen.</p> <p>4.2 Die Liefer- und Installationsfristen verlängern sich in unvermeidlichem Umfang bei Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen und anderen Fällen höherer Gewalt, die uns, einen Zulieferer oder Vertriebspartner betreffen, soweit sie auf die Fertigstellung oder Abnahme des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluß sind.</p> <p>4.3 Wir verpflichten uns, sofern ein Fall von höherer Gewalt eintritt, den Kunden umgehend zu benachrichtigen und Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>5. Sonderbedingungen für Bau- und Installationsleistungen</p> <p>5.1 Alle Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden, und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.</p> <p>5.2 Zeichnungen, Entwürfe und Projektierungen, die vom Kunden veranlaßt oder verlangt worden sind, werden, sofern nicht anders vereinbart, unsererseits berechnet, und zwar auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.</p> <p>5.3 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, vom Kunden zu beschaffen. Dieser hat vor Beginn der Installationsarbeiten die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>5.4 Verzögert sich die Installation, Fertigstellung oder Inbetriebnahme der vertragsgemäßen Leistungen durch Umstände, die im Einflußbereich des Kunden liegen, so hat er die hieraus resultierenden Kosten zu tragen.</p>	<p>5.5 Installationen erfolgen, soweit die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, die Entnahme von Strom und Wasser bauseitig ohne gesonderte Berechnung zu stellen. Während der Ausführung der Arbeiten ist die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände solcher Räume gehen in unsere Obhut über.</p> <p>5.6 Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu Vornahme der Erprobung bereit ist. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist oder eine vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Installation als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.</p> <p>Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.</p> <p>6. Gewährleistung und Haftung</p> <p>6.1 Maßgebend für die Qualität und Ausführung unserer Erzeugnisse ist der in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung enthaltene Leistungsumfang. Darüber hinaus gehende oder anderweitige Zusicherungen für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und die damit verbundenen Leistungen bedürfen der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Die Zusicherung erfaßt nicht das Mangelfolgeschadensrisiko, sofern unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln beträgt diese Frist zwei Wochen nach Feststellung.</p> <p>6.2 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an gemäß den gesetzlichen Vorschriften, sofern keine weitergehenden Garantien abgegeben wurden. Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung nach unserer Wahl verpflichtet. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist der Kunde berechtigt, nach nochmaliger Friststellung Minderung zu verlangen oder Wandlung zu erklären und den Einsatz der daraus resultierenden Nebenkosten zu fordern.</p> <p>6.3 Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Nutzung oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, aus ungeeigneten Betriebsmitteln oder anderen Einflüssen resultieren, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Für Schäden an vorzeitig in Betrieb genommenen Anlagen, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haften wir nicht.</p> <p>6.4 Farbabweichungen oder technische Abweichungen geringen Ausmaßes gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei geringfügigen farblichen oder technischen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.</p> <p>7. Eigentumsvorbehalt</p> <p>7.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht und das Verfügungsrecht an allen Leistungsgegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.</p> <p>7.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, dem Auftraggeber die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>7.3 Werden Liefergegenstände mit einem andere Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Kunde, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, uns seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung zuzüglich 10% Sicherheit.</p> <p>7.4 Der Kunde darf Liefergegenstände und noch nicht bezahlte Leistungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>7.5 Für den Fall der Weiterveräußerung oder anderweitigen Weitergabe des Leistungsgegenstandes tritt der Kunde bereits jetzt die ihm daraus entstehenden Forderungen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte mit allen Nebenrechten an uns ab.</p> <p>8. Gerichtsstand und Erfüllungsort</p> <p>8.1 Für diese Geschäftsbedingungen und unsere gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht EU-Recht zwingend zur Anwendung kommen muß.</p> <p>8.2 Erfüllungsort für sämtliche von uns bewirkten Leistungen ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz oder am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.</p>
---	--